Darſtellung

des

dem hohen Churhauß Pfalz

in dem

mit Heſſen-Darmſtadt

gemeinſchaftlichen

Oberamt und Zent Umſtadt

privativ zuſtehenden

Wildfangs-Rechts.

Mannheim,
gedrukt in der Churfürſtlichen Hof- und Akademie-Buchdruckerei
1798.

§. 1.

Das zwischen Churpfalz und Hessendarmstadt dermalen gemeinschaftliche Oberamt Umstadt, so wie das daran gränzende privativ Churpfälzische Oberamt Otzberg machten vor Zeiten einen Theil der Stiftungsgüter aus, womit König Pipinus im achten Jahrhundert die Abtei Fuld beschenkte.

§. 2.

Diese, um an einem mächtigen Vasallen eine Stüze zu finden, gab im elften Jahrhundert den Herrn von Münzenberg die Hälfte von Umstadt nuznieslich zu Lehn. Nach Erlöschung des Münzenbergischen Mannsstammes im Jahr 1225, wollte der Abt Heinrich dieses Lehn als erösnet wieder einziehen: der älteste Münzenbergische Tochtermann aber, Reinhard von Hanau, wiedersezte sich, nahm es in Besiz, und wuste sich dabei zu schüzen.

§. 3.

Von dieser Zeit an benuzte Fuld als Lehnherr, und Hanau als Vasall, die Stadt Umstadt samt Zugehörungen in ungetheilter Gemeinschaft bis auf das Jahr 1374, wo Fuld auch die andere Hälfte seiner Nuzungen an Umstadt samt Otzberg auf 9 Jahre für ein Darleihe von etlichen zwanzig tausend Gulden an Hanau verpfändete.

§. 4.

Da aber der Abt zur bestimmten Zeit sich ausser Stand sah, sein Pfand zu lösen, verkaufte er im Jahr 1390 das Oberamt Otzberg und seine Hälfte an Umstadt samt der Lehnbarkeit

und Mannschaft über die hanauische Hälfte erblich und eigenthümlich an den Churfürsten von der Pfalz, Rupprecht den ältesten, und befriedigte sogleich seinen Gläubiger.

§. 5.

Churpfalz und Hanau sezten nunmehr die ungetheilte Gemeinschaft und Benuzung über Umstadt fort, und Hanau nahm von nun an seine Hälfte an Umstadt von Churpfalz zur Lehn.

§. 6.

Auf diese von dem hessischen Geschichtschreiber **Wenk** selbst bewährte Art, kam das volle Eigenthum über **Otzberg** und **Umstadt** ganz an Churpfalz, und die Hälfte des Nuzeigenthums von **Umstadt** an Hanau.

§. 7.

So verblieb die Sache in ruhiger Gemeinschaft bis auf das Jahr 1504, wo gelegenheitlich der bekannten Baierischen Fehde unter andern Reichsfürsten auch dem Herrn Landgrafen Wilhelm von Hessen die Exekution gegen Churpfalz aufgetragen ward.

§. 8.

Mit Freuden ergriff dieser eine so erwünschte Gelegenheit, seinen so mächtigen Nachbarn von der Seite zu verdrängen, und auf dessen Kösten für sein Hauß eine neue Eroberung zu machen. Er fiel sogleich mit bewaffneter zahlreicher Mannschaft in das Oberamt Umstadt, und nahm die meisten Ortschaften in Besiz. Während er aber die Stadt Umstadt belagerte, ward die Sache auf dem Reichstag zu Kölln dergestalt vertragen, daß der Landgraf statt des Grafen von Hanau in die Gemeinschaft von Umstadt mit Churpfalz eintretten, und der Graf von Hanau von beiden Paciscenten auf eine andere Art entschädigt werden solle.

§. 9.

§. 9.

In der Folge (im Jahr 1521) kam durch Vermittelung des Bischofs von Straßburg zu Worms ein näherer Vergleich zu Stande, wodurch beschlossen ward, daß nach vorgängiger Befriedigung des Grafen von Hanau dessen vormals gehabter Antheil mit dem Churpfälzischen zusammengeworfen, folglich Burg und Stadt Umstadt samt Zugehörungen, wie es der Landgraf vor diesem Vertrag ingehabt, von Churpfalz und Hessen in unzertheilter Gemeinschaft genuzt und besessen werden solle. Worauf Hessen noch selbiges Jahr sein Lehn, von Churpfalz aufs neue empfangen hat.

§. 10.

Zwei Jahre nachher ward auch Hanau theils durch baares Geld, theils durch andere abgetrettene Rechte gemeinschaftlich zufrieden gestellt, dabei aber noch besonders die zu dem Hanauischen Amt Babenhausen gehörige Dörfer Harpershausen, Langstadt, Schafheim ꝛc. von der Zentverbindung, **in der sie zeither mit Umstadt gestanden hatten**, gänzlich befreiet.

§. 11.

Die ungestörte Gemeinschaft gieng nun ruhig fort bis zum Ausbruch der Böhmischen Unruhen im Jahr 1618, allwo der Churfürst Friedrich nach Böhmen zog, und seine Hälfte an Umstadt dem Schuz des Landgrafen Ludwig übergab. Dieser nahm sie in Besitz; konnte aber nicht eher als durch den westphälischen Frieden vermogt werden, sie wieder an Churpfalz herauszugeben, von welcher Zeit an die ungetheilte Gemeinschaft bis auf den heutigen Tag fortgesezt wurde.

§. 12.

Bevor man zu Aufklärung des gegenwärtigen Vorwurfes fortschreitet, wird vorzüglich bemerkt, daß von jeher bis jezt

von Seiten Churpfalz die beiden angränzenden Oberämter Otzberg und Umstadt durch einen Beamten, welcher anfänglich auf der Veste Otzberg, zu Ende des vorigen Jahrhunderts aber seinen ständigen Wohnsitz in Umstadt genommen hatte, verwaltet worden. Diese Bemerkung ist um so nöthiger, als sonst bei künftiger Erwehnung Churpfälzischer Gerechtsame, welche durch Otzberger Beamte in der Gemeinschaft Umstadt ausgeübt worden; übrigens aber von jenen in dem privativ Churpfälzischen Oberamt Otzberg abgesondert behandelt werden, alle Dunkelheit und Zweifel vermieden werden.

§. 13.

Zu dem Oberamt Umstadt gehören nebst der Stadt dieses Namens die Orte **Kleinumstadt, Semd, Richen** und **Amorbach.** Mit ihm stehet das fürstlich Löwensteinische Amt Habizheim, welches die Orte **Habizheim, Groszimmern, Spachbrücken, Zeilhard** ꝛc. in sich begreift, nebst den Vogteiorten **Reibach, Brensbach, Niederkeinsbach** und **Wächtersbach** rücksichtlich der auf gewisse höhere Zentfälle beschränkten Zentgerichtsbarkeit, welche durch das gemeinschaftliche Oberamt ausgeübt wird, in Verbindung.

§. 14.

Nach dieser vorausgeschickten Geschichte wendet man sich zur Hauptsache.

Vermög der dem hochfürstlichen Hause Hessen-Darmstadt in dem Oberamt und Zent Umstadt zustehenden Mitherrschaft wird fürstlich Darmstädtischer Seits behauptet, alle darin ausgeübt werdende Gerechtsame seien dergestalt **gemeinschaftlich**, daß der hohen Churpfalz kein einziges Vorrecht (Jus præcipuum) zu statten kommen könne, besonders aber, was hier in Frage ist, daß das dem hohen Churhause ganz und allein eigene **Wildfangsrecht** darin keine Statt habe, sondern alle dahin ziehende Fremde,

welche

welche keinen verfolgenden Herrn haben, zur gemeinschaftlichen Leibeigenschaft gezogen werden müsten.

Der einzige Grund dieser Behauptung bestehet, wie gesagt, in der ungetheilten Gemeinschaft und Mitherrschaft.

§. 15.

Wenn aber ein Fremder Landesherr sogar in einem fremden, folglich, und um so mehr in einem gemeinschaftlichen Gebiete gewisse Gerechtsame besitzen und ausüben kann, wie die tägliche Erfahrung bestättigt; so ist offenbar, daß die Schlußfolge von einer Gemeinschaft auf eine vollkommene Gleichheit nicht bündig sey.

§. 16.

Selbst in dem Oberamt und Zent Umstadt, namentlich zu Kleinumstadt, Richen, Semd, Habizheim ꝛc. waren schon im 16ten Jahrhundert angesessene Leibeigene, welche weder an Churpfalz, noch an Hessendarmstadt, sondern an auswärtige Leibsherrn, als an das Erzstift Mainz, an die Herrschaft Breiberg und Erbach, an den Junker Groschlag zu Dieburg ꝛc. ihre Leibsbeet jährlich entrichten musten, wie das bei der Churpfälzischen Hofkammer beruhende Verzeichniß bestättigt.

§. 17.

Wenn daher auswärtige Herrschaften in der Gemeinschaft Umstadt Leibeigne sitzen hatten, so wird es wohl nichts widersprechendes oder ungereimtes seyn, daß auch Churpfalz aus einem besondern Vorrecht ohne Verlezung der Gemeinschaft dergleichen gehabt, und noch habe.

§. 18.

Daß aber Churpfalz von jeher dergleichen gehabt und noch habe, ist dermal zu beweisen.

Der Deutlichkeit wegen sezt man 3 Epoken fest, und zwar:

1) Von dem Churpfälzischen Erwerbungsjahr 1390 bis auf das Jahr 1504, wo Hessen das Oberamt Umstadt mit bewaffneter Hand in Besiz genommen hat. **Erster Zeitraum.**

2) Vom Jahre 1521, wo Churpfalz wieder zum Besiz gelangt ist, bis zum Ausbruch der Böhmischen Unruhen. **Zweiter Zeitraum.**

3) Von der Zeit der durch den westphälischen Frieden geschehenen Restitution bis zu unseren Zeiten. **Dritter Zeitraum.**

§. 19.

Schon vor dem ersten Zeitraum, wo Fuld und Hanau das Oberamt Umstadt gemeinschaftlich besaßen, befanden sich leibeigene Leute darin, welches durch die auf Bartholomäustag 1390 an Churpfalz ausgestellte Verkaufsurkunde verläßigt wird, worin, nebst den übrigen Unterthanen, **namentlich die leibeigenen Leute** mit ihren Pflichten an Churpfalz angewiesen werden. Jedoch will man gern zugeben, daß diese, so wie die übrigen, in der Urkunde genannten Dorf- und Zentleute, zur ungetheilten Gemeinschaft gehört haben, wie dann ihre Nachkömmlinge noch würklich diejenigen sind, welche bis auf heutigen Tag als **gemeinschaftliche Leibeigene** in dem Oberamt Umstadt erscheinen, und ihre Leibesbeet an den von beiderseitigen Herrschaften gemeinschaftlich bestellten Leibzinsmeister entrichten.

§. 20.

Nebst diesen durch den Ankauf erworbenen gemeinschaftlichen Leibeigenen hat in der Folge die hohe Churpfalz in der Zent Umstadt durch Ausübung **ihres privativen Wildfangsrechts** auch noch privative Leibeigene überkommen; denn bekanntlich hatte Churpfalz schon in diesem ersten Zeitraume das Recht, daß

alle

alle Bastarden und andere fremde Personen, Männer und Weiber, niemand ausgenommen, welche keinen verfolgenden Herrn haben, als Wildfänge, welche in Churpfalz und den angränzenden geistlichen und weltlichen Herrschaften, Flecken, Dörfern und Gebieten, in Städten und auf dem Land gebohren worden, oder dort ihren Wohnsiz genommen haben, eigene zum Churhaus gehörige Leute wurden.

§. 21.

Kaiser Maximilian I. sagt selbst in seiner Bestättigungsurkunde vom Jahr 1518, daß die Vorfahrer des damaligen Pfalzgrafen und Churfürsten Ludwigs, als des Heiligen Römischen Reichs Kurfürsten und Vicarien, von ihm und seinen Vorfahrern, Kaisern und römischen Königen mit dem löblichen Privilegium, Gnad und Fürsehung des Wildfangsrechts begabt gewesen, dessen Besiz, Nuzen, Sicherheit und Gebrauch gehabt, und noch haben.

Wenn daher die Vorfahrer des Churfürsten Ludwigs V. welcher im Jahr 1508 die Regierung antrat, durch kaiserliche Privilegien schon in dem Besize des Wildfangsrechts gewesen sind, und solches sogar in fremden benachbarten geistlichen und weltlichen Staaten ausgeübt haben; so ist die natürlichste Schlußfolge, daß sie dieses Recht auch in dem gemeinschaftlichen Oberamt Umstadt, welches nebst dem halben Nuzeigenthum noch besonders mit der Lehensverbindlichkeit an das Churhaus Pfalz verpflichtet ist, nicht werden verabsäumt haben.

§. 22.

Doch! dieser künstliche Beweiß soll nicht der einzige seyn. Einen wichtigeren und unwidersprechlichen liefert das in den ersten Zeitraum einfallende, und in der privativ Churpfälzischen Oberamts-Registratur aufbewahrte, und dem kaiserlichen Reichs-

Hofrathe in authentischer Form vorgelegte Original Leibsbeetregister vom Jahr 1490, worin durch den Churpfälzischen Keller zu Otzberg Johann Gansen (S. §. 12.) **die eygen Angehör und Laite seines Herrn Gnaden, mit dem Libe aug angehörig im Ampt Otzberg und dorumb** (in dortiger Gegend) **verzeichet sind.**

Hier finden sich nicht allein die Leibeigene in den Orten des Oberamts Otzberg, als Lengfeld, Nieder- und Oberklingen, Wibelsbach, Frauennauses ꝛc. sondern auch die privativ Churpfälzischen Leibeigene in den angränzenden ausherrischen Ortschaften, als Münster, Altheim, Wenigenumstadt, Mosbach, Rodalbe ꝛc. und endlich nebst allen diesen die **privativ Churpfälzischen** Leibeigene in den NB. zur **Gemeinschaft Umstadt** gehörigen Orten, als Semd, Habizheim, **Spachbrücken** und **Harpershausen**, welch lezterer Ort damal noch zur Zent Umstadt gehörte (S. §. 10.). Ein offenbarer Beweiß, daß Churpfalz während der Gemeinschaft mit Hanau, und also schon im ersten Zeitraume **privativ eigene Leute** gehabt habe.

§. 23.

Was waren nun dieses für Leibeigene? gewiß keine andere **als Wildfänge**, d. i. solche, die aus fremdherrischen Orten in dortiger Gegend sich niedergelassen haben, und von Churpfalz kraft des Wildfangsrechts zur privativen Leibeigenschaft gezogen worden sind; denn aus was für einem andern Grunde könnte Churpfalz in fremdherrischen und gemeinschaftlichen Ortschaften **privative** Leibeigene gehabt haben, wenn es nicht aus dem **Wildfangsrecht** gewesen, welches allein das Churhauß berechtigte, auf einem fremden Gebiete **eigene Leute** zu besizen? Sie sind zwar lediglich als Leibeigene und nicht als **Wildfänge** in das Register eingetragen: allein, der Name thut nichts zur Sache, wenn diese, wie hier, keinem Wiederspruche unterworfen ist. Noch heutiges Tages kommen die **Wildfänge** in sämmtlichen

Chur-

Churpfälzischen Leibsbeetregistern unter keiner andern Rubrik, als unter dem Namen Leibeigene vor, weil sie nichts anderst als Leibeigene sind, und nicht anderst als die übrigen Leibeigenen behandelt werden.

§. 24.

Daß aber die in dem angeführten Leibsbeetregister genannte Leibeigene, und besonders die, welche in den gemeinschaftlichen Orten des Oberamts ansäßig waren, zur privativ Churpfälzischen Leibeigenschaft gehört haben, wird durch diese Urkunde selbst ausser allem Zweifel gesezt, denn **erstlich** nennt sie der Otzberger Keller **seines Herrn Gnaden eygen Angehör und Laite**, welches er, wären sie gemeinschaftlich gewesen, nicht hätte thun können: **zweitens** sind sie von dem **Otzbergischen** Keller verzeichnet, welches er abermal nicht hätte thun können, weil die **gemeinschaftlichen** Leibeigene in dem Oberamt Umstadt einen besonderen **gemeinschaftlichen**, von **beiderseitigen** Herrschaften angestellten Zinsmeister haben, der an beiderseitige Herrschaften seine Rechnung ablegen muß: **drittens** stehen sie mit den übrigen Otzberger Leibeigenen unter **gleicher** Verbindlichkeit eingetragen; denn alle darin genannte Otzberger, Umstädter, und in ausherrischen Orten angesessene Leibeigene hatten jährlich **vier Schilling** (deren 20 ein Pfund Haller ausmachen) und **ein Huhn** an Churpfalz zu entrichten. Wie hätte nun der Keller diese **ganze** Abgabe an Churpfalz verrechnen können, wenn es gemeinschaftliche Leibeigene, und die Hälfte der Abgabe an Hessen zu entrichten gewesen wäre?

§. 25.

Warum man aber aus diesem Zeitraume nur **eine einzige** Urkunde aufweisen können, ist nicht zu verwundern: vielmehr ist es ein Wunder, daß diese **Einzige** bei dem zweimaligen hessischen Einfall und respekt. Besiznahm der Oberämter Umstadt

und Otzberg von dem Untergang noch gerettet worden; denn wer kann verbürgen, daß nach der zweimaligen Restitution des Churhauses Pfalz nach der baierischen Fehde und dem westphälischen Frieden, zumal bei lezterer, wo die Rücklieferung der Churpfälzischen Protokolle, Akten und Urkunden von dem französischen Kommandanten durch Verhaftnahm des hessischen Beamten bewürkt werden muste, alle Churpfälzische Papiere getreulich aufgeliefert worden? Hätten selbst die Churpfälzischen Archive bei den mehrfachen Verheerungen der Pfalz keine gleiche Schicksale gelitten; so würde man zuverläßig vermögend sein, den Besizstand in diesem Zeitraume durch Urkunden mächtiger zu unterstützen.

§. 26.

Doch! in dem folgenden vom Jahre 1521 bis 1618 gewinnt derselbe ein helleres Licht. Die noch vorhandenen Kellereirechnungen, besonders von den Jahren 1542, 45, 47, 49, 1608, 1609 und 1618, welche man ihrer Vollständigkeit wegen vorzüglich gewählt und den bei dem kaiserlichen Reichshofrath übergebenen Exceptionen in beglaubten Auszügen beigelegt hat, beweisen sonnenklar, daß auch nach dem mit Hessen-Darmstadt im Jahr 1521 (S. §. 9.) geschlossenen Vertrag einer ungetheilten Gemeinschaft Churpfalz sich dannoch in dem privativen Besizstand seines Wildfangsrechts bis zu Anfang der böhmischen Unruhen erhalten habe.

§. 27.

Denn Ausweiß dieser Rechnungen sind diejenige Leibsangehörige in dem Amt Umstadt, welche beiden Fürsten (Pfalz und Hessen) zuständig und gemeinschaftlich sind, d. i. solche, die sich bei Erwerbung des Amtes Umstadt darin befunden, und fortgepflanzt haben, folglich nach den Verträgen der ungetheilten Gemeinschaft gemeinschaftlich verblieben sind — zuerst namentlich verzeichnet, mit der Bemerkung, was ein jeder an Leibs-

beet

beet zu zahlen hat, und wovon jedem Fürsten die Hälfte gebührt.

Alsdann folgen die Leibsangehörige im Amt Otzberg, nämlich die privativ Churpfälzische, welche an den Otzberger Keller ihre Leibsbeet entrichtet haben, und zwar nicht allein in den Otzberger, sondern auch in den zum Amt und Zent Umstadt gehörigen Orten, nämlich Haizheim, Hazum (Habizheim), Brennsbach, Reubach, Semd, Spachbrücken, Groszimmern, Richen, Zeilhard, Dilshofen, Amerbach.

Diese Urkunden sprechen so deutlich, und der dadurch gemachte Beweiß ist so augenfällig, daß man ohne weiters zu dem lezten Zeitraume, von dem westphälischen Frieden an bis auf unsere Zeiten getrost fortschreiten kann.

§. 28.

Die Vorschrift dieses Friedens Art. 4. §. 6. war deutlich, daß nämlich Churpfalz mit allen Rechten und Zugehörungen (worunter gewißlich auch das von den Kaisern Maximilian I, Karl V, Ferdinand I, Maximilian II, Mathias ꝛc. bestättigte Wildfangsrecht begriffen war) deren sich die Churfürsten von der Pfalz vor den böhmischen Unruhen erfreut haben, vollkommen restituirt werden solle. Der Executionsreces vom Jahr 1650. §. 25. bestättigte dieses ausdrücklich. Dem ungeachtet legte das hochfürstliche Hauß Hessen-Darmstadt dieser Restitution in den Oberämtern Otzberg und Umstadt alle erdenklichen Hindernisse in den Weeg; und als es dieselbe nicht mehr hindern konnte, machte es sich von nun an ein Hauptgeschäft daraus, alle vor den böhmischen Unruhen in Uebung gewesene Churpfälzischen Vorrechte (Jura præcipua) wider seine eigene vorhinige Anerkenntniß zu bestreiten, und durch alle in den Reichsgesezen hochverpönten Eigenmittel zur Gemeinschaft zu ziehen.

§. 29.

Unter diesen war auch das **Wildfangsrecht.** Hessen hatte dieses dem Churhause zustehende Vorrecht in dem zweiten Zeitraume während seinem Mitbesiz vor den böhmischen Unruhen nicht allein nicht widersprochen, sondern sogar während dem dreissigjährigen Kriege, als es die Oberämter Otzberg und Umstadt in Schuz hatte, und **allein** besaß (S. §. 11.) im Namen Churpfalz selbst ausgeübt.

Man besizt in dem Churpfälzischen Archiv eine von dem Gericht zu Groszimmern d. 27. Jun. 1658 ausgestellte, und bei dem kaiserlichen Reichshofrathe ebenmäßig in beglaubter Abschrift vorgelegte Urkunde, worin es heißt:

„ Folgende Personen befindlich in Churfürstlich Pfalz alten „ Leibsregister laut 1. 6. 11. 15 und 1625. Rechnung, so all „ zum Haus Otzberg mit Leibeigenschaft gehoren, und all **frembd** „ nach großen Zimmern kommen und **aufgefangen** worden, „ wie uns Unterschriebenen die Register von dem Amtschultheis „ sen zu Otzberg Bastian Magsam selbst sind vorgezeigt worden, „ und sich also befunden, daß folgende Personen all frembd nach „ großen Zimmern kommen seynd."

Nach diesem Eingange folgen die **Wildfänge** namentlich, mit Benennung der Länder und Oerter, woher sie gekommen sind, als: Bömerland, Franken, Elsaß, Hessen ꝛc. Dieburg, Ramstadt, Reinheim ꝛc. Unter diesen befindet sich sogar einer Namens **Wolf Uhrig**, der fremd nach Groszimmern gekommen, und dort in den anmaßlich **privativ Darmstädtischen** sogenannten **Zinshäusern** gewohnt hat, auch darmstädtischer Schultheiß gewesen ist; desgleichen **Hartmann Dietrich** und **Hanß Kirschenstein**, welche im Jahr 1625 (während dem dreissigjährigen Kriege) in gedachten Zinshäusern gewohnt haben.

Dieses Zeugniß ist um so glaubhafter, als die unterschriebenen 4 Gerichtsleute, **die sich die älteste Männer zu Gros-**

zim-

zimmern nennen, sämtliche diese Fremdlinge persönlich gekannt haben, und folglich von dem Otzberger Amtsschultheißen nicht hintergangen werden könnten.

So unwiedersprechlich ist, daß Hessen-Darmstadt noch während dem dreißigjährigen Kriege (im Jahr 1625) das privativ Churpfälzische Wildfangsrecht anerkannt habe; denn wie hätte sich sonst der Otzberger Amtschultheiß, der damal seine Rechnungen an Hessen-Darmstadt abzulegen hatte, unterfangen können, die in die Gemeindschaft nach Groszimmern gezogenen Fremdlinge als zum Haus Otzberg gehörige Leibeigene in sein Register einzutragen?

§. 30.

Ungeachtet dessen, wie gesagt, wagte es das hochfürstliche Hauß Hessen-Darmstadt, dieses Recht in der Folge untergraben zu wollen.

Der Anfang ward im Jahr 1660 mit jenen Churpfälzischen Wildfängen gemacht, welche zu Groszimmern in den Darmstädtischen und freiherrlich Wamboldischen Zinshäusern, worüber Darmstadt besondere Rechte sich anmaßt, wohnten. Die übrigen in anderen Häusern zu Groszimmern wohnende Wildfänge wurden noch ruhig überlassen.

Bald darauf, im Jahr 1675, ward fürstlich darmstädtischer Seits die Anmasung soweit ausgedehnt, daß man kein Bedenken trug, dem privativ Churpfälzischen Wildfangsrecht in der ganzen Gemeinschaft Umstadt zu widersprechen, und sämtliche Wildfänge zur gemeinschaftlichen Leibeigenschaft anziehen zu wollen. Ja man scheute sich nicht, die Churpfälzischen Wildfänge, mit Drehungen und Pfandungen anzugehn, sogar die Churpfälzischen Zinsknechte mit militärischer Mannschaft durch Personalarreste und Abführung in hessische Orte, von Erfüllung ihrer Pflichten abzuschröcken, überhaupt sich jede reichskonstitutionswi-

drige Gewaltthaten zu erlauben, wie dieses alles dem kaiserlichen Reichshofrath durch Urkunden vorgelegt worden.

§. 31.

Allein! so gewaltsam auch die darmstädtischen Zudringlichkeiten gewesen sind, so ist man doch Churpfälzischer Seits keinen Fuß breit von Behauptung seines Besitzstandes abgewichen. Dieses beweißen die dem kaiserlichen Reichshofrathe vorgelegten Register von den Jahren 1657, 1666 und 1677.

Von den 1680 und 1690ger Jahren, so wie von den ersten Zeiten dieses Jahrhunderts wird man wohl keine Rechnungsauszüge verlangen, wenn man die Unruhen und Verwüstungen bedenkt, welche die Churpfalz in diesen Zeiten durch den Orleansschen Krieg erlitten hat, und wie lang es zu Anfang dieses Jahrhunderts, wo Churpfalz in den spannischen Successionskrieg verwickelt war, gedauert habe, bis Ruhe und Ordnung in den Churpfälzischen Staaten wieder hergestellt war.

§. 32.

Jedoch säumte man Churpfälzischer Seits nicht, sogleich nach hergestellter Ruhe nach seinen alten Rechten zurückzugreifen, und bediente sich dabei einer besondern Mäßigung. Man bemerkte nämlich, daß die aus den hessendarmstädtischen Landen in die Gemeinschaft Umstadt gezogene Leibeigene, welche zeither alle privativ Churpfälzische Leibeigene wurden, (S. §. 29.) dem Hauße Darmstadt gar zu nahe am Herzen lägen, und der eigentliche Stein des Anstoses seien. Um diesen aus Liebe zum Frieden aus dem Weege zu räumen, und in Hoffnung, daß dadurch aller Streit aufhören würde, gab man nach, und gestattete, daß diese Gattung Leibeigene von Hessen-Darmstadt zur privativen Leibeigenschaft aufgezeichnet wurden. Man betrachtete nämlich von Seiten Churpfalz diese Leibeigene als solche, welche ihren

ren verfolgenden Herrn hätten, mithin zu eigentlichen Wildfängen ohne dies nicht geeignet wären.

§. 33.

Allein! diese Nachgiebigkeit hatte die entgegengesezte Würkung. Fürstlich darmstädtischer Seits ward man dadurch nur beherzter, den einmal gefaßten Plan durchzusezen, und alle fremd ankommende Leibeigene als gemeinschaftliche Wildfänge anzuziehen.

§. 34.

Wie sorgfältig aber von Seiten Churpfalz auf dieses Vorrecht gewacht worden, wie sehr man sich bei dessen Besiz zu handhaben beflissen gewesen sei; davon lieferen die Churpfälzischen Register, die gleich nach dem Badischen Frieden mit dem Jahr 1717 wieder ihren Anfang nehmen, die überzeugendsten Beweise. So hat man dem k. Reichshofrathe in den exceptionibus sub — et obreptionis unter der Beilage Nro. 19 ein Verzeichniß vorgelegt, worin die Churpfälzischen Wildfänge in den zur Zent Umstadt gehörigen Ortschaften Groszimmern, Reubach und Spachbrücken von dem Jahr 1717 bis 1740 namentlich enthalten sind. Eine weitere Urkunde unter Nro. 20 zeugte von dem zu Habizheim im Jahr 1733 verstorbenen, und von Dieburg, aus dem Churmainzischen, dahin gezogenen Tannenmüller Kämmerer, daß er ohne allen Widerspruch 18 Jahre lang seine Leibsbeet an Churpfalz entrichtet habe, und ungeachtet des von dem Ortsherrn, dem Herrn Fürsten von Löwenstein (nicht Hessen-Darmstadt) eingelegten Widerspruchs getheidigt worden sei.

Die Beilage Nro. 21 bewiese abermal einen neuen Churpfälzischen Wildfang vom Jahr 1735 zu Groszimmern. Die Beilage Nro. 22 einen anderen, der aus der Oberamtsstadt Umstadt (wo keine Leibeigene geduldet werden) nach Groszimmern

gezogen, und vom Jahre 1717 bis 1737 seine Leibsbeet an Churpfalz entrichtet hat.

Die Beilage Nro. 25. lieferte einen von dem Churpfälzischen Beamten zu Umstadt an den Churpfälzischen Leibszinsmeister erlassenen Befehl vom Jahr 1738, die den Habisheimer Wildfängen abgenommene Pfänder zu versteigen, und die herrschaftliche Schuldigkeit daraus zu befriedigen.

Die Beilage Nro. 26 enthielt abermal einen Anfragsbericht des Churpfälzischen Leibzinsmeisters und darauf ertheilten Befehl vom Jahr 1742, in betreff der Wildfänge zu Habizheim und Groszimmern.

§. 35.

Diesem allem ward noch ein von dem Churpfälzischen Leibszinsmeister pflichtmäsig aus den Hebregistern ausgezogenes Verzeichniß der in den Orten Groszimmern, Spachbrücken, Habizheim, Zeillard und Reibach theils verstorbenen, theils noch lebenden unstritigen Churpfälzischen Wildfänge vom Jahr 1741 bis 1791 unter Nro. 27 beigelegt, und endlich zum Ueberfluß noch unter Nro. 28 ein Verzeichniß der Churpfälzischen Wildfänge angefügt, welche auf Churpfälzische Regierungsbefehle einseitig von Churpfalz vom Jahre 1678 bis 1788 aus sämtlichen Umstadter Oberamtsortschaften manumittirt worden sind.

§. 36.

Man glaubte hierdurch alles entschöpft zu haben, was den Churpfälzischen älteren, neueren und neuesten Besizstand des Wildfangsrechts anschaulich machen könnte: aber alles dieses fand bei dem kaiserlichen Reichshofrathe keinen Eingang. Derselbe sezte sich über alle Bescheinigungen hinaus, verwarf die Churpfälzischen excepiones sub et obreptionis, erkannte unterm 20. Juli 1797 paritoriam, und bestättigte dadurch sein unterm 5. Nov. 1792 auf Imploration Hessen-Darmstadt gegen

Chur-

Churpfalz erkanntes Mandat. S. C. de non turbando in poſſeſſione vel quaſi perſonas ex urbe Umſtadt vel alienis territoriis in vicos communes præfecturæ et Centenæ Umſtadienſis migrantes ſervituti communi addicendi &c.

§. 37.
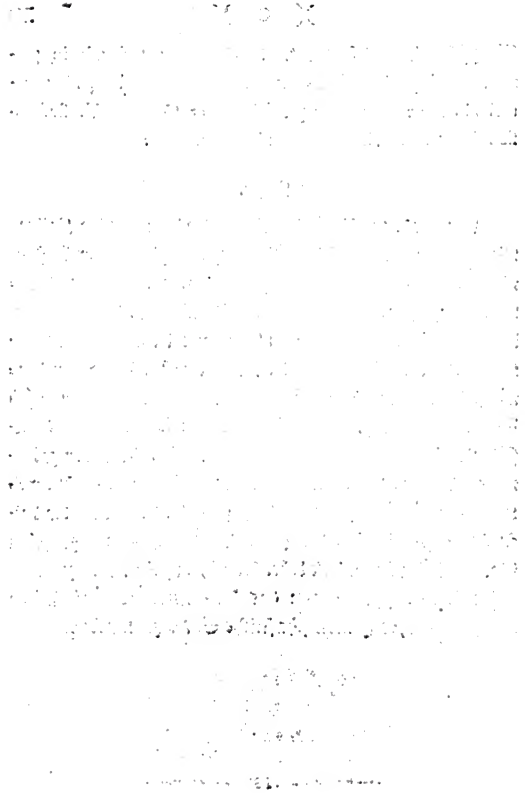
Wenn es, um die ſeit Jahrhunderten her von allen Kaiſern, wie hier der Fall iſt, beſtättigten Privilegien zu entkräften, nichts braucht, als einige Beſizhandlungen entweder mit Gewalt zu erpreſſen, oder heimlich zu erſchleichen, ſie demnächſt dem kaiſerlichen Reichshofrathe vorzulegen, wie die fürſtlich darmſtädtiſche Regierung in gegenwärtiger Sache gethan hat: wenn demnächſt der kaiſerliche Reichshofrath Reichskonſtitutionswidrig ſich herausnehmen darf, althergebrachte, von ſo vielen Kaiſern beſtättigte Privilegien zum Nachtheil des den Reichsſtänden gebührenden Auſtregalgerichts und des erſten Inſtanzrechtes, ohne weiters durch Mandate zu zernichten; ſo wird es bald um die kaiſerlichen Privilegien der geſamten Reichsſtände geſchehen ſein. Wie ſehr haben dieſe daher Urſach, auf ihrer Hut zu ſeyn, und mit Churpfalz gegen das Beginnen des kaiſerlichen Reichshofrathes gemeinſchaftliche Sache zu machen.